

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 6

Artikel: Alimentenbevorschussung

Autor: Urner, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bezug der Tagungskarten

Donnerstag, ab 12.45 Uhr nach Ankunft der Kursschiffe, im Kursbüro, Hotel Post (gegenüber der Schiffstation) in Weggis.

Es besteht die Möglichkeit, Angehörige nach Weggis mitzunehmen und den Aufenthalt zu verlängern. Diesbezügliche Meldungen sind im voraus an Herrn Josef Huwiler zu richten.

Für den Vorstand

Der Präsident:
Rudolf Mittner
Chur

Der Aktuar:
Alfred Kropfli
Bern

Alimentenbevorschussung

Dr. iur. Paul Urner, Zürich

Die schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge setzte im Dezember 1976 eine Arbeitsgruppe zur Behandlung der Problematik der Alimentenbevorschussung ein. Die Gruppe setzte sich zusammen aus den Herren R. Henrich, Basel; Dr. M. Hess, Zollikoberg; A. Kropfli, Bern; J.-Ph. Monnier, Neuchâtel; Dr. H. Richner, Aarau, und Dr. P. Urner, Zürich. Die verschiedenen Aspekte wurden gegeneinander abgewogen. Insbesondere wurden Grundsätze für die Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung ausgearbeitet. Doch zeigte es sich, dass in diesem Bereich unterschiedliche Meinungen herrschen. Dementsprechend wurden zum Teil recht auseinandergelungene Regelungen getroffen (z.B. in den Kantonen Genf, Waadt, Graubünden und in zürcherischen Gemeinden). Unter diesen Umständen hat der Vorstand der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge beschlossen, folgenden Bericht der Arbeitsgruppe als Diskussionsbeitrag zu veröffentlichen unter Verzicht auf eine eigene offizielle Stellungnahme.

I. Rechtsgrundlagen

Nach dem neuen Kindsrecht, das am 1.1.1978 in Kraft getreten ist, Art. 290 ZGB, werden die Kantone verpflichtet, Alimenteninkassostellen einzurichten. Im Gegensatz hiezu enthält die Bestimmung von Art. 293 Abs. 2 ZGB lediglich eine Empfehlung an die Kantone, die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge einzuführen, wenn die Eltern ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Einführung und Ausgestaltung der Bevorschussung bleiben im Kompetenzbereich des kantonalen öffentlichen Rechtes (vgl. Bundesblatt 1974 II 67–69, Protokoll der Bundesversammlung 1975 E 130, Botschaft zum neuen Kindesrecht S. 67).

Bei Ausbleiben der Unterhaltsbeiträge wurde bisher das soziale Existenzminimum bei Bedarf nach Massgabe der kantonalen Fürsorge- bzw. Armengesetzgebung gewähr-

leistet (vgl. Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge betreffend Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe vom 1. Januar 1977). Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen führt dagegen zu einer neuen Sozialeinrichtung mit eigenständigen Grundsätzen. Eine eingehende Auseinandersetzung mit diesen Fragen ist wichtig, besteht doch noch eine grosse Unsicherheit in bezug auf die Notwendigkeit, die Zweckmässigkeit und die Möglichkeiten der Ausgestaltung und Organisation. In verschiedenen Kantonen und Gemeinden ist die Einführung dieser Sozialeinrichtung vorgesehen.

II. Grundsätzliche Argumente für die Alimentenbevorschussung

1. Ausgangspunkt: Tatsächliche Gegebenheiten

Frau Dr. K. Johannes-Biske hat in ihrer Studie: "Der Eingang von Unterhaltsbeiträgen für aussereheliche und für Scheidungskinder" – Ergebnisse einer Untersuchung in der Stadt Zürich 1971 – (herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich in der Reihe "Statistik der Stadt Zürich" Heft 69) die tatsächlichen Verhältnisse in eindrücklicher Weise geprüft und dargestellt. Im einzelnen ist auf diese Schrift hinzuweisen, deren wichtigste Schlussfolgerungen hier nur kurz angeführt werden sollen:

"Hauptergebnisse der Untersuchung über den Eingang von Unterhaltsbeiträgen"

Die vorliegende Untersuchung, aus der die geschuldeten und die beigebrachten Unterhaltsbeiträge für aussereheliche und für Scheidungskinder ermittelt wurden, bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Zürich und auf das Stichjahr 1971. Sie umfasst 1750 Mütter mit 2300 Kindern, die im Stichjahr Alimente vom Vater zugute hatten gemäss gerichtlicher oder aussergerichtlicher Zahlungsverpflichtung. Nicht berücksichtigt in der vorliegenden Studie sind somit Unterhaltsbeiträge aus verwandtschaftlicher Unterstützungspflicht gemäss ZGB Art. 328, ferner die wenig häufigen Fälle, da Mütter für ihre Kinder Alimente zu bezahlen haben, sodann die geschiedenen Müttern persönlich zugesprochenen Unterhaltsbeiträge.

Die Untersuchung umfasst die im Jahre 1971 beim Sozialamt pendenten 1500 Alimentenvermittlungsfälle; diese Vollerhebung ist ergänzt worden durch eine Stichprobenerhebung bei den 1971 in Zürich geschiedenen Müttern alimentenberechtigter Kinder, welche die Beibringung ihrer Alimente dem Sozialamt nicht anvertraut hatten. Von 310 angefragten Müttern haben 200 Mütter oder nahezu zwei Drittel das Zirkular beantwortet. Es war nicht nötig, die ausserehelichen Mütter in die Stichprobenerhebung einzubeziehen, da die Alimentenvermittlung für sie infolge Bestellung eines Beistandes automatisch durch die Amtsvormundschaft erfolgte, so dass diese Fälle bereits mit der Vollerhebung beim Sozialamt erfasst wurden. Private Alimentenvermittlungsstellen auf gemeinnütziger Basis, die in der Stadt Zürich nicht ins Gewicht fallen, sind in der Untersuchung nur am Rande berücksichtigt worden.

Die Hauptergebnisse der vorliegenden Untersuchung haben die Überraschung gebracht, dass im Stichjahr 86% der geschuldeten Alimente beigebracht werden konnten.

Dieser gute Durchschnitt ergibt sich aus der hohen Beibringungsquote von 95,8% für die Alimentenrückstände aus früheren Jahren, welchen – um eine Verjährung zu vermeiden – eingehende Zahlungen durch das Sozialamt zuerst gutgeschrieben werden, und der niedrigeren, aber immer noch guten Quote von 72,9% für die im Stichjahr 1971 selber fälligen Alimente. Für eine Bevorschussung muss auf diese niedrigere Beibringungsquote von 72,9% abgestellt werden, da selbstverständlich nur nichtbezahlte Alimente für das laufende Jahr, nicht aber für frühere Jahre, bevorschusst werden können.

Im Stichjahr hatten 975 aussereheliche Mütter mit 997 Kindern sowie 772 geschiedene Mütter mit 1284 Kindern Alimente für ihre Kinder von insgesamt 8,1 Mio Franken zugut, von denen 7,0 Mio Franken oder 86% beigebracht werden konnten. Von den 8,1 Mio Franken entfiel der kleinere Teil von 3,5 Mio Franken auf im Stichjahr selber geschuldete und 4,6 Mio Franken auf Alimente, die für das Jahr 1970 oder für frühere Jahre geschuldet waren. Die Beibringungsquote für die 1971 fälligen Alimente betrug 72,9%, jene für die 1970 und früher fälligen Alimente dagegen 95,8%. Der Unterschied rührt daher, dass das Sozialamt, um eine Verjährung zu vermeiden, eingehende Beträge zuerst den alten Alimentenschulden gutschreibt.

Ausser den Gesamtbeträgen der geschuldeten und eingegangenen Alimente konnten mit der vorliegenden Untersuchung noch weitere Daten ermittelt werden, die im folgenden stichwortartig erwähnt seien, insbesondere die Höhe der Alimente je Kind, Alter und Unterbringung der Kinder, Heimat, Alter, Zivilstand und Sozialgruppe der Eltern sowie Erwerbstätigkeit und zum Teil auch der persönliche Beruf der Mütter. Alle Auszahlungen haben die zumindest äusserlich gesehene ungünstigere Lage des ausserehelichen Kindes gegenüber dem ehelichen, aus einer geschiedenen Ehe stammenden Kind ergeben.

- Nur 8% der in die Untersuchung einbezogenen ausserehelichen Kinder haben Alimente von durchschnittlich 200 und mehr Franken im Monat zugut, während es bei den Scheidungskindern immerhin 34% sind (es handelt sich hier allerdings um Durchschnittszahlen, die zum Teil auf Ansätzen beruhen, die über zehn Jahre zurückliegen).
- Die Hälfte der ausserehelichen Kinder lebt bei der Mutter; bei den Scheidungskindern beträgt dieser Anteil 72%.
- Die schweizerischen Väter sowohl von ausserehelichen als auch von Scheidungskindern haben mit 87% der eingegangenen Alimente nicht merklich besser bezahlt als die ausländischen Väter, die 82% der geschuldeten Alimente für ihre Kinder beglichen.
- Der Anteil der Ausländer unter den ausserehelichen Vätern ist mit rund einem Drittel bedeutend höher als unter den geschiedenen Vätern, wo er nur gut einen Zehntel ausmacht.
- Die Verheirateten unter den ausserehelichen Vätern sind bei den Schweizern mit 18% etwas häufiger als bei den Ausländern mit 14%.
- Selbständig erwerbende Väter zahlen besser als Angestellte, und diese besser als Arbeiter; junge Väter zahlen schlechter als ältere Väter.

- Die ausserehelichen wie die geschiedenen Mütter sind mit etwa 80% gleich häufig erwerbstätig, doch sind die ausserehelichen Mütter viel häufiger (72 gegen 53%) voll und viel seltener (9 gegen 25%) in Teilzeit erwerbstätig als die geschiedenen Mütter.
- Während bei den ausserehelichen Müttern bei den Schweizerinnen ein Drittel (33%) auf Arbeiterinnen entfiel, waren es bei den Ausländerinnen fast zwei Drittel (64%), die Serviertöchter und insbesondere die Hausangestellten sind bei den Ausländerinnen viel häufiger (32 und 23%) vertreten als bei den Schweizerinnen (17 und 4%).”

2. *Öffentliche Fürsorge – Sonderhilfe*

Das Hauptgewicht der Existenzsicherung für grosse Bevölkerungsgruppen, die sonst in finanzieller Bedrängnis leben müssten, liegt heute nicht mehr bei der öffentlichen Fürsorge, sondern bei Versicherungen und öffentlichen Zusatzleistungen (schematischer Hilfe). Damit wird vor allem den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod des Ernährers, Invalidität, Krankheit und Arbeitslosigkeit wirksam begegnet, sei es durch eigene Vorsorge, beispielsweise mit Prämienleistungen, sei es, wo dies nicht ausreicht, mit grossen staatlichen Leistungen aus allgemeinen Steuermitteln. Demgegenüber übt die öffentliche Fürsorge eine wichtige Ergänzungsfunktion im Einzelfalle aus, da die Ursachen finanzieller Hilfsbedürftigkeit sehr mannigfaltig sind und in schematischer Weise keinesfalls vollständig erfasst werden können. Dies hat an sich eine Aufwertung ihrer Tätigkeit zur Folge, besteht doch auf diese Weise die Möglichkeit, im Einzelfall sowohl individuelle materielle als auch die ebenso bedeutungsvolle immaterielle Hilfe zu leisten. Eine Benachteiligung gegenüber den übrigen Empfängern von staatlichen Sozialleistungen erfolgt aber vorwiegend wegen der Verwandtenunterstützungs- und der Rückerstattungspflicht.

Die Zielsetzung der Alimentenbevorschussung erschöpft sich nun aber keineswegs in der Existenzsicherung der berechtigten Kinder. Hiefür ist die öffentliche Fürsorge bei Bedarf zuständig und wird dies auch nach der Einführung der neuen Sonderhilfe bleiben. Vielmehr geht es darum, dem Kinde seinen ihm vom Gericht zugesprochenen Rechtsanspruch zu garantieren. Es liegt im Interesse der Öffentlichkeit, die rechtliche und materielle Stellung benachteiligter Kinder zu stärken. Während bei Waisen und Halbweisen für Ersatz der Unterhaltsleistungen der gestorbenen Eltern grosszügig gesorgt ist, ist dies bei Kindern aus geschiedenen Ehen oder bei ausserehelichen Kindern nicht der Fall. Beim Ausbleiben der Unterhaltszahlungen liegt die ganze Unterhaltspflicht bei der Mutter (oder im Ausnahmefall beim Vater, wenn ihm die Kinder zugesprochen werden). Dies ist in all den Fällen stossend, wo sie an sich mehr als den eigentlichen Existenzbedarf erwirbt, die Lebensführung ihrer Familie aber wegen der nicht eingehenden Unterhaltsbeiträge stark eingeschränkt werden muss. Denn neben der vollen Verdienstätigkeit hat sie die Verantwortung für die Erziehung und einen geordneten Haushalt zu tragen oder unter Umständen die Kosten für Hort, Pflegeplatz oder Heim allein zu bezahlen. Schliesslich hat sie die Umtriebe bei der Geltendmachung der Unterhaltsbeiträge und muss die Auseinandersetzung mit dem Pflichtigen bewältigen. Es liegt im

Interesse des berechtigten Kindes, wenn der Überbelastung seiner Mutter dadurch entgegengewirkt wird, dass die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge vollumfänglich und pünktlich eingehen. Wenn zudem berücksichtigt wird, dass der überwiegende Teil der Unterhaltspflichtigen ihre Leistungen tatsächlich erbringen, drängt sich die Gleichstellung der Kinder dort um so mehr auf, wo dies nicht der Fall ist.

Wird die Zielsetzung der Alimenterbevorschussung bejaht, ist es eine Frage der Ausgestaltung, allfällige Missbräuche zu verhindern. Es ist selbstverständlich, dass durch die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen im Unterstützungsfalle keine Besserstellung gegenüber andern Unterstützten eintreten darf. Sodann sollte auch auf eine Bevorschussung verzichtet werden, wenn Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Mutter es erlauben, ihr die ganze Unterhaltspflicht zu überbinden. Der Regelung der Alimenterbevorschussung im einzelnen ist deshalb grosse Bedeutung zuzumessen, weshalb unter Ziffer IV die zu berücksichtigenden Kriterien besonders erarbeitet werden.

III. Grundsätzliche Einwendungen gegen die Alimenterbevorschussung

1. Existenzsicherung durch öffentliche Fürsorge

Nach dem individuellen Bedarf wird durch die öffentliche Fürsorge das soziale Existenzminimum gewährleistet, unabhängig von den Ursachen der Hilfsbedürftigkeit. Kindern bzw. Müttern, welche wegen Ausfalls von Alimenter in finanzielle Bedrängnis geraten, erhalten somit die notwendige Hilfe, weshalb eine neue Sozialeinrichtung nicht notwendig ist.

2. Transparenz im Fürsorgewesen

Die Schaffung neuer Sonderhilfen und spezialisierter Sozialinstitutionen (Alimenterbevorschussung, Alimenterinkassostellen) fördert die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit im Sozialwesen. Deshalb sollte die öffentliche Fürsorge zeitgemäss angepasst und je nach Bedürfnis zu einer allgemeinen Sozialhilfe mit polyvalentem Charakter erweitert werden. Statt neue Institutionen zu schaffen, sollte die Effizienz der Bestehenden verstärkt und gehoben werden.

3. Auswirkungen der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Mit der Ausfallgarantie für nicht eingehende Kinderalimente wird ein Präjudiz geschaffen, dessen rechtliche und finanzielle Auswirkungen nicht absehbar sind. Insbesondere wird die Öffentlichkeit über das nach individuellem Bedarf notwendige Mass belastet. Zudem wird die Türe für weitere Forderungen geöffnet, wie z.B. die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen oder güterrechtlichen Forderungen der geschiedenen Frau.

4. Diskriminierung der Hilfsbedürftigen, die auf öffentliche Fürsorge angewiesen sind

Mit der Sonderhilfe erhalten die alimenterberechtigten Kinder eine Vorzugsstellung gegenüber den übrigen Bedürftigen. Diese kann aber sachlich nicht begründet werden, da der Bezug von öffentlicher Hilfe weder unwürdig ist noch zu einer psychischen Belastung

der Kinder führen darf. Selbst mit der Bevorschussung werden in vielen Fällen zusätzliche Leistungen der öffentlichen Fürsorge notwendig sein. Die Vorzugsstellung des Alimentenberechtigten gegenüber den übrigen bedürftigen Kindern hat folgende Konsequenzen:

- Der Alimentenberechtigte erhält grundsätzlich den vollen Alimentenbetrag, selbst wenn dieser das soziale Existenzminimum überschreitet. Es wird somit nicht auf den individuellen Bedarf abgestellt und auf den Grundsatz der Individualisierung verzichtet.
- Das fürsorgerechtliche Subsidiaritätsprinzip gilt nicht. Vielmehr wird den Alimentenberechtigten ein direkter Rechtsanspruch auf einen festgelegten Betrag eingeräumt, unbeschleunigt der Hilfsmöglichkeiten allfällig leistungsfähiger Verwandter.
- Gegenüber Kindern einer vollständigen Familie, die auf öffentliche Unterstützung angewiesen ist, werden alimentenberechtigte Kinder ungerechtfertigterweise bevorzugt.
- Die Bevorschussung aufgrund ausländischer Gerichtsurteile, die den Verhältnissen in der Schweiz nicht Rechnung tragen, oder die Bevorschussung für Kinder mit gesetzlichem Wohnsitz in der Schweiz, aber tatsächlichem Aufenthalt im Ausland führen zu stossenden Ergebnissen.

5. *Familienschutz*

Die Erhaltung und Förderung intakter Familien ist eine wichtige öffentliche Zielsetzung. Die Alimentenbevorschussung steht hiezu im Widerspruch, da für Ehetrennungen oder Scheidungen wegen der materiellen Sicherung bisherige Schranken wegfallen. Es ist auch möglich, dass damit Tendenzen zur ausserehelichen Mutterschaft gefördert werden. Vor allem wird das Konkubinat gefördert, wenn Kinderalimente in solchen Verhältnissen bevorschusst werden.

6. *Ungerechtigkeit der Alimentenbevorschussung*

Die Erhöhung der Alimente hängt vom gerichtlichen Entscheid ab und ist in den Einzelfällen sehr unterschiedlich. Hiefür ist vor allem die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen massgebend und nicht der objektive Bedarf des Berechtigten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Korrektur der gerichtlich festgelegten Alimente nur durch Abänderung des Urteils erfolgen kann, weshalb den tatsächlichen Verhältnissen auf längere Dauer nicht Rechnung getragen werden kann. Erhebliche Unterschiede in bezug auf die Alimentenhöhe bestehen zwischen Urteilen, welche vor Jahren gefällt wurden, und heutigen Urteilen, in denen die eingetretene Inflation berücksichtigt und zudem häufig die Indexklausel aufgenommen wurden. Besonders stossend ist die Bevorschussung aufgrund von Kontumacialurteilen, bei denen der Richter nur auf die Darstellung der klagenden Partei abstellen muss, ohne die Verhältnisse des Verpflichteten zu berücksichtigen. Missbräuche sind vor allem dann zu erwarten, wenn Alimentenpflichtige hohen Leistungen zustimmen und sich diesen durch Untertauchen (vor allem im Ausland) entziehen. Diese Gefahr ist hauptsächlich bei Ausländern gross.

Die Alimentenbevorschussung benötigt einen einerseits zusätzlichen administrativen Aufwand und Apparat und zusätzliche öffentliche Mittel und bewirkt andererseits neue ungleiche Behandlungen und Ungerechtigkeiten. Dabei ist nicht das Ziel, benachteiligten Kindern effektiv Hilfe zu leisten, in Frage zu stellen, sondern der Weg der neuen, spezialisierten Sonderhilfen. An deren Stelle hätte der Ausbau des Fürsorgerechts bzw. der allgemeinen Sozialhilfe zu treten, um den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

IV. Stellungnahme zu den grundsätzlichen Einwendungen gegen die Alimentenbevorschussung

1. Existenzsicherung durch öffentliche Fürsorge

Hier stehen sich die Auffassungen unvereinbar gegenüber: auf der einen Seite Bedarfsdeckung auf der Grundlage des sozialen Existenzminimums: s. Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge betreffend Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe vom 1.1.1977, auf der andern Seite Ausfallgarantie für nicht eingehende familienrechtliche Leistungen und Verzicht auf Verwandtenunterstützung und Rückerstattung in diesem Umfange.

2. Transparenz im Fürsorgewesen

Während auf der einen Seite eine weitere Zersplitterung und Doppelspurigkeiten im Fürsorgewesen befürchtet werden, wird auf der andern Seite die durch die Alimentenbevorschussung gewonnene Differenzierung begrüsst. Allerdings ist den geäußerten Befürchtungen Rechnung zu tragen, indem die öffentliche Fürsorge in der Ausführung aktiv mitbeteiligt und die Koordination sichergestellt wird.

3. Auswirkungen der Alimentenbevorschussung

Die finanziellen Auswirkungen sind heute tatsächlich noch ungewiss. In absehbarer Zeit lassen sich aber die Erfahrungen, welche in der Stadt Zürich gewonnen werden, auswerten. Eine finanzielle Mehrbelastung der Öffentlichkeit wird insoweit eintreten, als Alimente über den sozialen Notbedarf hinaus bevorschusst werden. Da die Pflichtigen nach Möglichkeit zu Leistungen herangezogen werden, dürften sich die finanziellen Auswirkungen in einem bescheidenen Rahmen halten lassen. Die Befürchtungen wegen Anschlussbegehren sind nicht am Platze, da deren Begründetheit für sich zu prüfen ist. Auf alle Fälle ist es möglich, den administrativen Aufwand gering zu halten.

4. Diskriminierung der Hilfsbedürftigen, die auf öffentliche Fürsorge angewiesen sind

Dieses Bedenken trifft nicht zu in bezug auf die individuelle Bemessung der Leistungen, da diese nach Massgabe der Verhältnisse der Parteien im Prozessverfahren erfolgt. (Vgl. SJZ 15. Juni 1977 S. 181 ff.: "Die Empfehlungen des Jugendamtes des Kantons Zürich zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder" von Prof. Dr. iur. Max Keller.) Dagegen wird das Subsidiaritätsprinzip gegenüber den Verwandten eingeschränkt, was gegenüber dem Fürsorgerecht eine positive Entwicklung bedeutet. Denn es ist stossend, wenn Grosseltern zu Leistungen anstelle eines zahlungsunwilligen oder zahlungsunfähigen

gen Unterhaltsverpflichteten herangezogen werden. Rechtlich ist dies dann ausgeschlossen, wenn durch die Bevorschussung der Notbedarf überschritten wird. Das Subsidiaritätsprinzip kann aber bei der Regelung der Alimentenbevorschussung insoweit vorgesehen werden, als Einkommen des berechtigten Kindes (z.B. Arbeitserwerb, Stipendien, Leistungen von Sozialversicherungen usw.) angerechnet wird.

Grundsätzlich führt die Alimentenbevorschussung nicht zu einer Diskriminierung von Unterstützungsbedürftigen, sondern zu einer Besserstellung von unterhaltsberechtigten Kindern, wenn das soziale Existenzminimum ihrer Familien überschritten wird.

5. *Familienschutz*

Die Zahl der Scheidungen nimmt stetig zu, ohne dass die Alimentenbevorschussung eingeführt worden ist. Die Gründe hierfür liegen offensichtlich nicht vorwiegend bei den materiellen Gegebenheiten. Die Zunahme des Auseinanderfallens von Familien ist eine Erscheinung unserer Zeit, die als Tatsache zu beachten ist. Dies verpflichtet, die Interessen der dadurch betroffenen und benachteiligten Kinder in vermehrtem Masse zu wahren. Die Alimentenbevorschussung bietet hierzu ein geeignetes Instrument.

6. *Ungerechtigkeit der Alimentenbevorschussung*

Wer die Alimentenbevorschussung als soziale Verbesserung betrachtet, wird ihr aber kaum bescheinigen, zu sozialer Gerechtigkeit zu führen. Mit dieser Einrichtung werden die bestehenden wirtschaftlichen Unterschiede unserer Gesellschaft nicht ausgeglichen, sondern weiterhin berücksichtigt. Dagegen garantiert sie ausgewiesene Rechtsansprüche auch für eine Minderheit, welche bis jetzt benachteiligt war. Von den beiden Aristotelischen Gerechtigkeitsprinzipien wird so nicht "Jedem das Gleiche", sondern "Jedem das Seine" angewandt.

Es trifft zu, dass die Alimente um so niedriger festgelegt wurden, je älter der Rechtstitel ist. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass nach Ablauf der Schulpflicht dieser Mangel mit eigenem Arbeitserwerb und Stipendien weitgehend ausgeglichen wird. Die Alimentenbevorschussung ist nicht die einzige Sozialleistung, sondern eine weitere Ergänzung.

V. Kriterien für die Einführung der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an Scheidungskinder und aussereheliche Kinder

1. *Anspruchsberechtigung*

a) *Rechtstitel*

Eine Bevorschussung hat sich auf einen rechtskräftigen Entscheid zu stützen (Scheidungs-, Trennungs- oder Vaterschaftsurteil, vorsorglicher Massnahmeentscheid im Scheidungs- oder Vaterschaftsprozess, aussergerichtliche Unterhaltsverpflichtung in bezug auf die Vaterschaft).

In einem Rechtsverfahren wird der wirtschaftlichen Situation der Eltern Rechnung getragen und dementsprechend individuell die Unterhaltspflicht festgelegt. Als Ausnahme

erweist sich das Kontumacialurteil, das in Abwesenheit des Verpflichteten gefällt wird. Der Richter stellt auf die Ausführungen der klagenden Partei ab. Hier stellt sich die Frage, ob ein solches Urteil für die Bevorschussung überhaupt anerkannt oder ob eine allgemeingültige, verhältnismässig bescheidene Limitierung des zu bevorschussenden Betrages festgelegt werden soll.

b) *Limitierung der Bevorschussung*

- Das berechnete Kind soll gegenüber den Halbweisen nicht besser gestellt werden. Zugesprochene Alimente dürfen daher höchstens bis zu dem Betrag bevorschusst werden, als der Anspruch von Halbweisen auf AHV und kantonaler und gemeinde-rechtlicher Zusatzleistungen geht.
- Sodann ist es gerechtfertigt, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Mutter, eventuell Stiefvater, zu berücksichtigen und angemessene Limiten festzu-legen, bei deren Überschreiten eine Bevorschussung entfällt. Auch bei ausbleiben-den Alimenten ist es diesen in solchen Fällen zumutbar, die volle Unterhaltspflicht zu tragen.
- Schliesslich drängt es sich auf, die Bevorschussung bei eigenem Einkommen des Kindes angemessen zu begrenzen (z.B. Lehrlohn, Stipendien, AHV- und IV-Leistun-gen, Arbeitserwerb). Wenn das Kind aus andern Mitteln seinen Lebensunterhalt weit-gehend bestreiten kann, fällt die Begründung für die Alimentenbevorschussung dahin.
- Besondere Verhältnisse liegen vor, wenn ein Kind ausserhalb der eigenen Familie untergebracht ist. In solchen Fällen darf die Bevorschussung die effektiven Kosten nicht überschreiten.
- Die Limitierung der Bevorschussung hat zur Folge, dass die Mutter ihren Teil für das Kind beitragen muss, insbesondere aber hat sie für ihren eigenen Unterhalt selbst aufzukommen (dies im Gegensatz zur Witwe). Soweit sie hiezu nicht in der Lage oder nicht fähig ist, wird sie unterstützungsbedürftig, wobei die Bevorschussung in der Unterstützung voll anzurechnen ist. Eine Bevorzugung gegenüber andern Unterstüt-zungsbedürftigen wird dadurch vermieden.

c) *Verpflichtungen des gesetzlichen Vertreters*

- Unterzeichnung einer *Inkassovollmacht mit Abtretungserklärung* für die rückständigen und laufenden Unterhaltsbeiträge:
Dies ist die Voraussetzung, um die Rechte des Kindes gegenüber den zahlungspflich-tigen Eltern geltend zu machen. Diese dürfen sich nicht mehr mit Zahlungen an den nicht verpflichteten Elternteil rechtsgültig von ihrer Verpflichtung befreien. Damit wird sodann verhindert, dass neben den laufenden auch rückständige Alimente von anderer Seite betrieben werden. Wichtig ist die Zustimmung, dass die Zahlungsein-gänge vorab zur Deckung der Vorschüsse verwendet werden, da sonst die Ausfall-garantie rückwirkend in Anspruch genommen werden könnte. Dies widerspricht aber dem Sinn der Bevorschussung der laufenden Unterhaltsbeiträge.
- Zustimmung zur *Verrechnung* der Vorschussleistungen *mit rückwirkend eingehenden*

Sozialleistungen (z.B. AHV, IV, Stipendien). Dies entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, welches weitgehend auch für die Bevorschussung gelten soll. Doppelzahlungen sind zu vermeiden, da der Zeitpunkt des Einganges von Sozialleistungen von den Umständen abhängt und recht zufällig sein kann.

- *Verpflichtung zu wahrheitsgemässen Angaben über die persönlichen Verhältnisse und zur Orientierung über wesentliche Veränderungen*: Dies ist wichtig für die Überprüfung der Bevorschussungsberechtigung. Nötigenfalls müssen unrechtmässig bezogene Vorschüsse zurückgefordert werden.

d) *Ausschluss der Bevorschussung*

- Unterhaltsbeiträge aufgrund eheschutzrichterlicher Verfügungen sind nicht zu bevorschussen. Dabei handelt es sich um provisorische Massnahmen, die in einem summarischen Verfahren getroffen werden. Ebenso wenig sollen Vereinbarungen unter den Parteien ohne behördliche Mitwirkung für die Bevorschussung massgeblich sein.
- Leben die Eltern eines alimentenberechtigten Kindes zusammen, ist eine Bevorschussung nicht am Platz, da der Verpflichtete seine Leistungen direkt erbringen soll.
- Eine Bevorschussung ist sodann auszuschliessen, wenn ein Kind wohl seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat, sich aber tatsächlich dauernd im Ausland aufhält. Dort sind die Verhältnisse nicht überprüfbar. Eine analoge Regelung wie bei der Ergänzungsleistung zu AHV und IV drängt sich daher auf.
- Eine Bevorschussung von Alimenten aufgrund ausländischer Urteile ist in Frage zu stellen, da diese auf andern Verhältnissen beruhen können als in der Schweiz. Es ist aber zu berücksichtigen, dass mit einer Verweigerung der Bevorschussung Auslandschweizer schlechter gestellt werden, was eher zu einer grosszügigeren Haltung in dieser Frage führen dürfte. Eine Sicherung gegen Missbrauch wird durch die Limitierung der Bevorschussung weitgehend erreicht.

2. **Organisation**

Die organisatorischen Voraussetzungen müssen so geregelt werden, dass die Interessen der berechtigten Kinder so gut als möglich gewahrt bleiben. Dabei dürfen nicht nur finanzielle Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Folgende Grundsätze sind daher zu beachten:

a) Zuständig für Anordnung und Vollzug der Alimentenbevorschussung gemäss ZGB Art. 293 sollen des engen Zusammenhanges wegen die gleichen Instanzen und Stellen sein wie für das Alimenteninkasso gemäss ZGB Art. 290. Die Alimentenpflicht ist mit starken emotionalen Bindungen und Verstrickungen verbunden, die zu berücksichtigen sind. Wohl soll das Inkasso mit allen zulässigen Mitteln durchgesetzt werden, dies aber nicht ohne Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Schuldners.

b) Für die Bevorschussung ist nicht eine Stelle einzusetzen, die nur die finanziellen und betriebsrechtlichen Aspekte wahrnehmen würde, weil gleichzeitig auch weitere, namentlich fürsorgerische Kriterien mit zu berücksichtigen sind. Es sind daher bloss

Fürsorge- beziehungsweise Sozialstellen damit zu betrauen, die in der Lage sind, sich mit der gesamten Problematik unvollständiger Familien zu befassen. Es genügt nicht, die Bevorschussung auf rein administrativem, schriftlichem Weg zu regeln. Es gilt vielmehr, die Verhältnisse und die Anspruchsberechtigung in einem qualifizierten Gespräch abzuklären. Mit dieser persönlichen Kontaktnahme erhält die Sozialstelle die Möglichkeit, bei der Lösung allfälliger weiterer Probleme mitzuwirken. In Unterstützungsfällen ist es zweckmässig, wenn die Fürsorgebehörde oder ein allenfalls von ihr beauftragter Sozialdienst die Bevorschussung besorgt. Denn es ist zu vermeiden, dass verschiedene Instanzen für die gleiche Familie tätig werden. Dies insbesondere dort, wo es um persönliche Beratung und Betreuung geht. Ob und welche andern Stellen für die Bevorschussung eingesetzt werden sollen, hängt stark von den regionalen Gegebenheiten ab. Entscheidend ist jedoch, dass die gleichen Grundsätze angewandt und dass Doppelspurigkeiten vermieden werden.

c) Zur Geltendmachung der Alimenterbevorschussung ist der gesetzliche Vertreter des Kindes berechtigt. Es ist zu vermeiden, dass bevormundete Kinder benachteiligt werden.

d) Eine Revision des Bevorschussungsentscheides hat bei veränderten Verhältnissen einzutreten. Grundsätzlich ist einmal pro Jahr zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Bevorschussung im bisherigen Ausmass noch vorliegen.

e) Sodann ist eine Rechtsmittelinstanz vorzusehen, welche die Bevorschussungsentscheide auf Einsprache hin überprüfen kann. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass fehlerhafte Entscheide nicht korrigiert werden könnten.

VI. Schluss

Art. 293 Abs. 2 ZGB empfiehlt, öffentlichrechtlich die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, zu regeln. Benachteiligte Kinder sollen damit gegenüber der bisherigen Rechtslage besser gestellt werden. Dies bedarf aber einer sinnvollen Gestaltung, deren Zielsetzung über die finanziellen Aspekte hinaus die fürsorgerischen Bedürfnisse umfassen muss. Grösstes Gewicht ist daher auf die Erarbeitung allgemeiner Grundsätze zu legen, um eine rechtsgleiche Behandlung nach Möglichkeit überall dort zu gewährleisten, wo die Bevorschussung eingeführt wird. Bei der Anwendung der Grundsätze muss es aber möglich sein, dass den regionalen Unterschieden Rechnung getragen wird.

Einige Gedanken zur revidierten Verwandtenunterstützungspflicht

Dr. Karl Anderegg, Zürich

Am 1. Januar 1978 sind mit dem neuen Kindesrecht auch die beiden revidierten Artikel 328 und 329 ZGB in Kraft getreten. Sie lauten: